

# Postsowjetische Lizenzierung von Fernsehen und Hörfunk

von Andrei Richter

## LEITARTIKEL

Was Rundfunkveranstalter dürfen und was nicht, ist vorrangig in ihren Rundfunklizenzen geregelt. Mit anderen Worten sind die Rundfunklizenzen dazu da, Rundfunkvorschriften und -strategien umzusetzen. Sie gewährleisten, dass die vielfältigen und oftmals divergierenden Interessen der Öffentlichkeit und der Rundfunkindustrie in Bezug auf die Nutzung der Funkfrequenzen durch die Rundfunkveranstalter berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden. Im erweiterten Kontext sollte der rechtliche Rahmen für die Lizenzvergabe auch auf die Interessen des Einzelnen wie Privatsphäre und Menschenwürde gegründet sein und die Ziele aus Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention voranbringen.

Rundfunklizenzen sind jedoch nicht nur dazu geeignet, ehrenwerte Ziele zu verfolgen. Genauso wie sie dafür sorgen, dass legitime rechtliche Anforderungen beachtet werden, können sie dazu missbraucht werden, das Anbieten von Diensten zu verhindern, die nicht im Interesse der Regierung sind, der die Lizenzbehörde unterstellt ist. In dieser Hinsicht sind Rundfunklizenzen wie der Schlüssel zur Meinungsfreiheit. Daher ist entscheidend, wer sie verwaltet und wie dies geschieht.

Diese IRIS *plus* bietet einen Überblick über die verschiedenen rechtlichen Rahmen für die Vergabe von Rundfunklizenzen in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion, die alle gleichermaßen erst vor relativ kurzer Zeit Lizenzierungssysteme eingeführt haben.

*Straßburg, im August 2007*

**Susanne Nikoltchev**

*IRIS Koordinatorin*

*Leiterin der Abteilung Juristische Information*

*Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

IRIS *plus* erscheint als Redaktionsbeilage von IRIS, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2007-8



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG  
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19  
<http://www.obs.coe.int>  
e-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)

 **Nomos**  
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN  
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27  
e-mail: [nomos@nomos.de](mailto:nomos@nomos.de)

# Postsowjetische Lizenzierung von Fernsehen und Hörfunk

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

## 1. Einleitung

Die Lizenzierung von Rundfunkveranstaltern begann in der Russischen Föderation erst vor relativ kurzer Zeit. Am 14. Juli 1990 erging ein Erlass des Präsidenten Michail Gorbatschow mit dem Titel „Über die Demokratisierung und Entwicklung des Fernsehens und Hörfunks in der UdSSR“.<sup>1</sup> Dadurch erhielten die Räte der Volksdeputierten (oder Sowjets) auf allen Ebenen sowie gesellschaftliche Organisationen das Recht, Fernseh- und Hörfunkeinrichtungen und -studios zu eröffnen; gleichzeitig war darin die Notwendigkeit formuliert, Gesetzgebung für den Fernseh- und Hörfunk zu schaffen. Dieser Erlass und die nachfolgende Regierungsverordnung bildeten die rechtliche Grundlage für die ersten nichtstaatlichen Fernseh- und Hörfunkprogramme des Landes.<sup>2</sup>

Wegen der ungefähr gleichzeitigen Einführung der Registrierung von Medieneinrichtungen durch das Gesetz der UdSSR „Über die Presse und andere Massenmedien“<sup>3</sup> könnte man die Lizenzierung von Fernsehen und Hörfunk als eine Beschneidung der Informationsfreiheit betrachten, da nicht alle Anträge auf Rundfunkfähigkeit genehmigt werden. Nach Buchstaben und Geist internationaler Vereinbarungen<sup>4</sup> und ausgehend von der praktischen Tätigkeit von Rundfunkveranstaltern in der Welt sind wir allerdings der Ansicht, dass das Gegenteil zutrifft: In einer demokratischen Gesellschaft behindert eine staatliche Lizenzvergabe an sich diese Freiheit nicht, sondern kann und sollte sie vielmehr fördern.

Es ist im öffentlichen Interesse, denjenigen Funkfrequenzen zuzuweisen, die optimale Dienste anbieten. Lizenzierung kann darüber hinaus gewährleisten, dass Rundfunkveranstalter bestimmte gesellschaftliche Vorgaben einhalten, beispielsweise Jugendliche zu schützen und Vielfalt in den Bereichen Politik und Information zu garantieren. Daher besteht die Notwendigkeit, den Sektor vernünftig zu regulieren, nicht nur, um diese Informationsfreiheit sicherzustellen, sondern auch, um sie gegen andere legitime Rechte und Interessen abzuwägen.

In diesem Kontext soll das Lizenzierungsverfahren in allen postsowjetischen Staaten (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan) untersucht werden.

## 2. Lizenzarten

Die Vergabe von Rundfunklizenzen hat in diesen Ländern grundsätzlich zwei Seiten, da fast überall zwei Lizenzen erworben werden müssen: eine (für die Nutzung einer Rundfunkfrequenz) von der staatlichen Behörde, welche das Kommunikationswesen verwaltet (üblicherweise das Ministerium für das Kommunikationswesen), und eine weitere (zur eigentlichen Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen) von der Lizenzbehörde.

Die Kommunikationslizenz (bisweilen auch als „technische Lizenz“ bezeichnet) ist gegenüber der Rundfunklizenz in allen postsowjetischen Staaten nachrangig und wird nach Erteilung Letzterer mehr oder weniger automatisch vergeben. Es sei jedoch angemerkt, dass einige Staaten dieses Verfahren spürbar verschärfen. Ein Beispiel dafür ist die Entscheidung des weißrussischen Präsidenten vom Sommer 2006, die Staatliche Kommission für Rundfunkfrequenzen beim Ministerium für das Kommunikationswesen und Informationstechnologie aufzulösen und sie unterhalb des weißrussischen Sicherheitsrats neu einzurichten. Dieser Beschluss erging „im Interesse einer Rationalisierung des Systems zur staatlichen Regulierung der Zuweisung und der Nutzung von Funkfrequenzressourcen“. Auch vor ihrer Auflösung stand die Kommission unter dem Vorsitz eines stellvertretenden Staatssekretärs aus dem Sicherheitsrat und umfasste Vertreter der Generalität der Streitkräfte, des Staatlichen Kontrollkomitees, des Innenministeriums,

des Staatssicherheitskomitees (KGB), des Katastrophenschutzministeriums, der staatlichen Rüstungsindustriekommission und des staatlichen Grenzschutzkomitees. Als ein weiteres Mitglied fungierte ein Präsidentenberater, der Leiter der Hauptabteilung für Ideologiefragen in der Präsidialverwaltung.

Die Situation in Armenien und Tadschikistan, wo das Rundfunkgesetz eine dritte Lizenz für die Produktion von Fernseh- und Hörfunkprogrammen vorsieht, beschneidet zweifelsohne die Informationsfreiheit, da hier noch mehr bürokratische Hürden zu überwinden sind.

Davon abgesehen ist jedoch die Lizenzierung der tatsächlichen Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen der vorrangige Aspekt bei der Regulierung der audiovisuellen Medien im gesamten postsowjetischen Raum. In der Mehrzahl der untersuchten Länder (Aserbaidschan, Armenien, Georgien, Lettland, Litauen, Moldau, Tadschikistan, Ukraine und Estland) ist die Lizenzvergabe in nationalen Gesetzen über Fernseh- und Hörfunktätigkeit geregelt. Die Ukraine und Armenien legen die Ziele und die Struktur ihrer Regulierungs- und Lizenzbehörden gar in ihren Staatsverfassungen fest. Andere untersuchte Länder definieren das Verfahren durch Präsidialerlasse und Regierungsverordnungen.

## 3. Bildung und Funktionen der Lizenzbehörde

Im Folgenden soll untersucht werden, wie die Lizenzbehörden in postsowjetischen Ländern gebildet werden und auf welcher Grundlage sie arbeiten. Inwieweit lassen sie sich vom öffentlichen Interesse und von der Informationsfreiheit leiten, wenn sie Funkfrequenzen zuteilen und die Einhaltung der Lizenzbedingungen überwachen? Es soll hier betrachtet werden, wie diese Behörden gebildet werden, welche Anforderungen an ihre Mitglieder gestellt werden, wie lange deren Amtszeit dauert und wie das Amt abgesichert ist, welche Vollmachten sie haben, wie transparent ihre Tätigkeit ist, wie sie finanziert werden und inwieweit sie der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig sind.

*Lietuvos radio ir televizijos komisija*, die Hörfunk- und Fernsehkommission **Litauens** (RTK), ist ein unabhängiges Organ, welches an den Seimas (Parlament) berichtet. Sie reguliert die privaten Rundfunkveranstalter, erteilt ihnen Lizenzen und überwacht sie. Darüber hinaus spielt sie eine Rolle bei der Ausarbeitung der staatlichen Politik in Bezug auf die audiovisuellen Medien.<sup>5</sup> Die 13 Mitglieder werden folgendermaßen ernannt: ein Mitglied vom Präsidenten, drei vom Parlament auf Vorschlag des Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturausschusses sowie jeweils ein Mitglied von den Verbänden der Künstler, der Filmschaffenden, der Komponisten, der Schriftsteller, der Theaterschaffenden und der Journalisten, vom Journalistenverband, von der Bischofskonferenz und vom Verband der Zeitungsverleger. Die Amtszeit jedes Mitglieds dauert längstens zwei Amtszeiten der ernennenden staatlichen Einrichtung oder die doppelte laufende Amtszeit des Verwaltungsgremiums der ernennenden Organisation. Kommissionsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Parlaments, der Regierung, des Nationalen Hörfunk- und Fernsehrats<sup>6</sup> oder leitende Staatsbedienstete sein. Ihnen und ihren Familienangehörigen ist es untersagt, Anteile an Rundfunkgesellschaften zu halten; darüber hinaus dürfen sie in keinem Angestelltenverhältnis zu Rundfunkveranstaltern stehen. Sie wählen ihren Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Die Kommission wird durch eine monatliche Abgabe finanziert, welche von allen Rundfunkveranstaltern, die Einnahmen aus Werbung erzielen (mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft LRT), erhoben wird. Die Abgabe ist festgesetzt auf 0,8 Prozent ihrer Einnahmen aus Werbung und sonstiger kommerzieller Tätigkeit, die im Zusammenhang mit der Übertragung und (oder) Weiterverbreitung steht.<sup>7</sup>



Der Kommissionsvorsitzende legt der Vollversammlung des *Seimas* einen Jahresbericht vor, der auch die finanziellen Aktivitäten umfasst. Der Bericht wird im Amtsblatt veröffentlicht.

In zwei Ländern (Lettland und Moldau) wird die Lizenzbehörde ausschließlich vom Parlament ernannt.

*Nacionālā radio un televīzijas padome*, der Nationale Hörfunk- und Fernsehrat (NRTP) **Lettlands**, muss nach dem Hörfunk- und Fernsehgesetz<sup>8</sup> „eine unabhängige Einrichtung, eine vollständig autonome Einrichtung [sein], welche die Interessen der Öffentlichkeit im Bereich der elektronischen Massenmedien vertritt und Letztere überwacht, sodass bei deren Tätigkeit die Verfassung, dieses Gesetz und weitere Gesetze eingehalten werden“, und muss darüber hinaus die Meinungs- und die Informationsfreiheit gewährleisten. Der Rat wird von der *Saeima* (Parlament) gebildet, welche gemäß eigener Geschäftsordnung die neun Ratsmitglieder wählt. Der NRTP reguliert den gesamten Rundfunksektor: Er beaufsichtigt sowohl die privaten als auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter und erteilt Lizenzen für kommerzielle Rundfunkaktivität. In seiner Tätigkeit ergeben sich daraus unweigerlich Interessenkonflikte zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern, was der Grund dafür sein könnte, dass das lettische Parlament nach Wegen sucht, ein neues Regulierungsorgan für öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Hörfunk einzurichten. Dieses Organ, der öffentlich-rechtliche Rundfunkrat, würde die Regulierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter übernehmen (während das Kulturministerium offensichtlich die Lizenzierung und Aufsicht für den privaten Sektor übernimmt). Wie der neue Rat gebildet wird, ist bislang nicht bekannt. Die Mitglieder des bestehenden NRTP werden vom Parlament für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt, wodurch er vollständig mit Kandidaten der im Parlament vertretenen Parteien besetzt ist. Unter den Anforderungen, die an die Ratsmitglieder gestellt werden, sei auf das Verbot hingewiesen, gleichzeitig Mitglied des Parlaments oder des Ministerkabinetts zu sein, ein Amt in den Führungsgremien von politischen Organisationen (Parteien) zu bekleiden oder irgendeine andere bezahlte Tätigkeit ohne Einverständnis des Rats aufzunehmen. Nach Meinung lettischer Wissenschaftler wird die Regulierungsfunktion des Rats durch eine Reihe von Umständen erschwert, insbesondere aufgrund fehlender rechtlicher Sanktionsmechanismen und kontroverser (und verfassungswidriger) Beschränkungen für fremdsprachliche Sendungen.<sup>9</sup> Der Rat berichtet den Medien die Ergebnisse seiner Sitzungen sowie alle gefassten Beschlüsse und stellt den Rundfunkveranstaltern und anderen Organisationen, mit denen er sich befasst, Kopien dieser Beschlüsse zur Verfügung. Der Rat wird vom Staat finanziert und veröffentlicht im Amtsblatt einen Jahresbericht zu seiner finanziellen und sonstigen Aktivitäten.

Wie in Lettland reguliert der *Consiliul Coordonator al Audiovizualului* (Koordinierungsrat für Audiovisuelles – CCA) in der **Republik Moldau** den gesamten Rundfunksektor einschließlich der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft. Er übt folgende Funktionen aus:<sup>10</sup>

- Überwachung der Einhaltung der Lizenzbedingungen und -gesetze seitens der privaten Rundfunkveranstalter;
- nach Notwendigkeit und als Reaktion auf Beschwerden zu diesem Zweck regelmäßige Kontrollen von Sendungsinhalten, die von Anbietern und Distributoren geliefert werden;
- Billigung von Verhaltenskodexen der Rundfunkveranstalter;
- Festlegung des Verfahrens, nach dem private Rundfunkveranstalter Sendezeit für Parlaments- und Kommunalwahlen zur Verfügung stellen;
- Festlegung der Bedingungen, Kriterien und Verfahren für die Lizenzierung von Rundfunkveranstaltern und des Verfahrens für die Erlaubnis zur Weiterverbreitung;
- Erteilung von Lizenzen für die Rundfunkaktivität und Genehmigungen für Weiterverbreitung.

In einem Land, der **Ukraine**, wird die Rundfunkbehörde paritätisch vom Parlament und vom Präsidenten beschiedt. Sie hat hier wahrscheinlich die detaillierteste Geschäftsordnung von allen postsowjetischen Staaten. *Національна рада України з питань телебачення і радіомовлення* (der Nationale Rundfunkrat der Ukraine) wurde entsprechend dem Rundfunkgesetz eingerichtet und ist die staatliche Behörde für die Lizenzierung und Überwachung der Rundfunkveranstalter. Er zeichnet darüber hinaus verantwortlich für die Erarbeitung und Umsetzung der staatlichen Politik zur Lizenzierung von Rundfunkveranstaltern. Das Verfahren zu seiner Einrichtung sowie seine Vollmachten sind

im Gesetz „Über den Nationalen Rundfunkrat“ (1997) niedergelegt.<sup>11</sup> Er wird darüber hinaus explizit in der Verfassung der Ukraine von 1996 (Art. 85 und 106) erwähnt.<sup>12</sup> Er besteht aus acht Mitgliedern, von denen vier vom *Верховна рада* (Werchowna Rada – das Parlament) und vier vom Präsidenten ernannt werden; sie wählen in geheimer Wahl aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder müssen ukrainische Staatsbürger sein, über einen Hochschulabschluss sowie mindestens fünfjährige Erfahrung (insbesondere als Wissenschaftler oder Lehrkraft) in den Bereichen Journalismus, Recht, Rundfunk, Management, Wissenschaft oder Kunst verfügen, der Staatssprache mächtig und mindestens zehn Jahre in der Ukraine wohnhaft sein. Während ihrer Amtszeit dürfen sie kein anderes Amt, auch kein Ehrenamt, in staatlichen oder nichtstaatlichen Organen, Organisationen oder Einrichtungen oder Unternehmen bekleiden, nicht Mitglied des Parlaments sein und keine Entgelte oder Einmalvergütungen für andere Arbeiten als Forschung, Lehre und schöpferische Tätigkeit erhalten (diese Ausnahme gilt nicht für Forschung und schöpferische Tätigkeit im Rundfunkbereich). Sie müssen alle Posten als Gründer oder Mitgründer von Fernseh- oder Hörfunkorganisationen sowie jegliche Eigentumsanteile daran aufgeben. Dafür sind sie autonom und können nicht vom Präsidenten oder vom Parlament aus dem Amt entfernt werden.

Der Nationale Rundfunkrat hat außerordentlich weit reichende Vollmachten. Als Teil seiner Aufsichtsfunktionen hat er Folgendes zu gewährleisten:

- Einhaltung der Rundfunkgesetzgebung seitens der Rundfunkveranstalter und Programmanbieter;
- Einhaltung der Gesetze zu Rundfunkwerbung und Sponsoring seitens der Lizenzinhaber;
- Einhaltung der speziellen rechtlichen Verfahren zur Rundfunkberichterstattung während Wahlkämpfen und Referenden seitens der Lizenzinhaber;
- Einhaltung der Anforderungen an die Rundfunktechnik;
- Einhaltung der ukrainischen Kinogesetze seitens der Rundfunkveranstalter;
- Einhaltung der ukrainischen Gesetze zum Anteil von inländisch produzierten Werken und zum Gebrauch von Sprachen seitens der Rundfunkveranstalter;
- Einhaltung der rechtlichen Anforderungen zum Umfang ausländischer Eigentumsbeteiligung seitens der Rundfunkveranstalter;
- Einhaltung der rechtlichen Anforderungen zur öffentlichen Sittlichkeit seitens der Rundfunkveranstalter;
- Verhängung von Strafmaßnahmen für Verstöße gegen das ukrainische Recht, im Rahmen seiner Vollmachten;
- offizielle Überwachung von Rundfunkausstrahlungen.

Zu den Regulierungsaufgaben des Nationalen Rundfunkrats gehören:

- die Lizenzierung von Rundfunkveranstaltern;
- die Lizenzierung von Programmanbietern;
- Beteiligung bei der Erarbeitung und Billigung des ukrainischen Nationalplans für die Verteilung der Hörfunk- und Fernsehfrequenzen und des Funkfrequenznutzungsplans in Bezug auf die für Fernsehen und Hörfunk zugewiesenen Frequenzen;
- Erarbeitung der Nutzungsbedingungen und Auswahl der Nutzer von für Fernsehen und Hörfunk zugewiesenen Frequenzen;
- Gewährleistung und Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Wettbewerbs zwischen Rundfunkveranstaltern aller Eigentumsformen und Schaffung eines Umfelds, das die Aufhebung, Einschränkung oder Verzerrung von Wettbewerb bei Rundfunknachrichten verhindert;
- Führung des staatlichen ukrainischen Registers der Rundfunkveranstalter.

In Bezug auf die Organisation und die Entwicklung des Rundfunks hat der Nationale Rundfunkrat folgende Vollmachten:

- Beteiligung bei der Erarbeitung und Umsetzung der staatlichen Rundfunkpolitik;
- Erarbeitung und Billigung des Entwicklungsplans für den nationalen Rundfunknachrichtensektor;
- Überwachung der aktuellen Situation im ukrainischen Rundfunk;
- Entscheidung über die Einrichtung und Entwicklung von Rundfunksendern und -netzen, die die Nutzung von Funkfrequenzen nach sich ziehen;



- Festlegung der technologischen Entwicklungsverfahren für Mehrkanalfernsehtetze, die die Nutzung von Funkfrequenzen bedingen, sowie der Ausschreibungsverfahren für die technologische Entwicklung, die Instandhaltung und den Betrieb solcher Netze;
- Beauftragung von Untersuchungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit von radioelektronischen Rundfunksystemen;
- Förderung der Integration ukrainischer Rundfunkveranstalter in den globalen Informationssektor und Gewährleistung ihrer Tätigkeit nach internationalen Standards;
- Bündelung der praktischen Umsetzung von Rundfunkgesetzgebung und Beteiligung an Novellierungsentwürfen;
- Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Behörden anderer Länder sowie mit Nichtregierungsorganisationen im Rundfunkbereich;
- Festlegung des Verfahrens für die Dokumentation, Erfassung und Aufbewahrung von Kopien (Aufzeichnungen) von Rundfunksendungen aufseiten der Rundfunkveranstalter sowie für die vorübergehende Speicherung und für das nach ukrainischer Gesetzgebung vorgesehene Rundfunkarchiv;
- Einrichtung und Unterhaltung eines staatlichen Fernseh- und Hörfunkarchivs gemäß gesetzlicher Vorgabe.

Der Rat wird vom Staat finanziert, legt einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vor, veröffentlicht diesen Bericht bis zum 1. Februar des Folgejahres und übersendet ihn dem Parlament und dem Präsidenten.

In den **Kaukasus-Staaten** werden die Lizenzbehörden ausschließlich von den Präsidenten eingesetzt.

Das Kommunikations- und Postgesetz **Georgiens** von 1999<sup>13</sup> sieht die Einrichtung einer Nationalen Regulierungskommission für Kommunikationswesen und Post (*Национальная комиссия по регулированию деятельности в сфере связи и почты Грузии*) vor, welche den Rundfunksektor beaufsichtigt und Lizenzen vergibt. Theoretisch ist die Kommission eine juristische Person des öffentlichen Rechts und ein ständiges, unabhängiges staatliches Organ, das keiner anderen Behörde unterstellt ist. Ihre drei Mitglieder sind jedoch alle vom Präsidenten für ihre sechsjährige Amtszeit ernannt.

Die Kommissionsmitglieder und ihre nächsten Familienangehörigen dürfen keine direkten oder indirekten Eigentums- oder Kapitalanteile an einem Lizenzinhaber halten oder Einkommen oder sonstige Vorteile von einem Lizenzinhaber oder Lizenzbewerber beziehen oder einen Posten bei einem kommerziellen Unternehmen eines Lizenzinhabers bekleiden.

Die Kommission nimmt folgende Hauptfunktionen wahr:

1. Festlegung der Bedingungen für eine Lizenzvergabe sowie Erteilung, Verlängerung, Aussetzung und Entzug von Lizenzen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben;
2. Zertifizierung und Standardisierung von Kommunikationsmitteln;
3. Festlegung und Zuweisung des Funkfrequenzspektrums in Abstimmung mit dem Ministerium für Transport und Kommunikationswesen sowie anderen beteiligten Behörden;
4. Zuweisung von Funkfrequenzen;
5. Förderung eines Wettbewerbsumfelds;
6. Entscheidung von Streitfällen zwischen Lizenzinhabern sowie zwischen diesen und Verbrauchern im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs;
7. Überwachung der Einhaltung von Kommunikationslizenzen und Verhängung der gesetzlich vorgesehenen Strafen bei Nichteinhaltung.

Die Kommission erstellt einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit, den sie dem Präsidenten, dem Parlament und dem Ministerium für Transport und Kommunikationswesen vorlegt und veröffentlicht. Sie wird aus den Lizenzgebühren finanziert.

Die Lizenzbehörde **Aserbaidshans** wurde 2003, im Jahr nach Inkraftsetzen des Rundfunkgesetzes<sup>14</sup> und der Billigung der Geschäftsordnung des Landesrundfunkrats durch den Präsidenten des Landes, eingesetzt.<sup>15</sup> Der Präsident ernannt die Mitglieder, die nicht vorzeitig abberufen werden können, für eine Amtszeit von zwei, vier oder sechs Jahren. Mitglieder des Rundfunkrats dürfen nicht Mitarbeiter von Exekutivbehörden oder der Judikative sein oder einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, mit Ausnahme von Lehre, künstlerischer Tätigkeit oder religiöser Betätigung.

Dem Rundfunkrat obliegt es:

- einen ganzheitlichen Entwicklungsplan für Fernsehen und Hörfunk zu erarbeiten und umzusetzen;
- Technik- und Qualitätsstandards und -normen für den Rundfunk festzulegen;
- Wettbewerbe für Rundfunklizenzen auszuschreiben und Lizenzen zu vergeben;
- die Nutzung von Rundfunktechnologien und die rationelle Frequenznutzung zu überwachen;
- sicherzustellen, dass Sendungen, die für Minderjährige möglicherweise schädlich oder verstörend sein können, erst nach einer gewissen Uhrzeit (*watershed*) ausgestrahlt werden;
- die Förderung von Terrorismus, unnötiger Gewalt und Diskriminierung aufgrund der Nationalität, Rasse oder Religionszugehörigkeit zu verhindern sowie die Verbreitung von Werbung und die Einhaltung des Rundfunkrechts zu beaufsichtigen.

Unter den Mitgliedern der ersten Ratsversammlung waren ein Angestellter der Finanzabteilung des staatlichen Rundfunkveranstalters, ein ehemaliger Direktor der Verlagsvereinigung *Azerkniga*, ein Angestellter der Zeitung *Azerbaijan*, ein Rechtsanwalt des gesellschaftlichen Komitees für den Schutz von Journalisten (Ruh) sowie ein Geschichtsdozent der Slawischen Universität Baku. In dieser Zusammensetzung wählte der Rundfunkrat den Leiter der gesellschaftspolitischen Abteilung beim Exekutivbüro des Präsidenten als Vorsitzenden für eine Amtszeit von sechs Jahren.

Die regierungsfreundliche Presse erklärte damals, es sei „eine weitere Institution einer demokratischen Gesellschaft“ geschaffen worden. Zeitungen berichteten, dass „zur Wahrung der Unabhängigkeit des Rundfunkrats seine Mitglieder eine Reihe wichtiger Zusicherungen erhalten [haben]. So können sie zum Beispiel nicht vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes enthoben werden ... Ungeachtet der staatlichen Finanzierung ist der Rundfunkrat in seiner Tätigkeit unabhängig.“<sup>16</sup> Oppositionelle Journalisten wiesen hingegen darauf hin, dass „bei der Debatte über den Rundfunkgesetzentwurf in der Nationalversammlung Zweifel daran aufkamen, ob der Rat unabhängig sein kann. Der erste Entwurf sah die Ernennung der Mitglieder durch den Präsidenten in Abstimmung mit dem Parlament vor. Es wurde erwartet, dass sie nach einer breiten Diskussion über die Kandidaten von gesellschaftlichen Organisationen und anderen Organen nominiert würden, das Präsidialamt bestand jedoch auf einer Streichung der entsprechenden Formulierungen. Das bedeutet, dass der Rat vollständig zu einem Instrument der Präsidentschaft geworden ist, um Fernsehen und Hörfunk zu kontrollieren. Dagegen erhobene Einsprüche wurden an eine Vielzahl internationaler Organisationen gesandt. Betroffenheit über das neue Gesetz äußerten der Generalsekretär des Europarats, Walter Schwimmer, der OSZE-Bbeauftragte für Medienfreiheit, Freimut Duve, sowie zahlreiche Nichtregierungsorganisationen, die sich in diesem Bereich betätigen.“<sup>17</sup> Die Frage blieb ungeklärt, und der damalige Präsident Heydär Aliyev konnte seine Position durchsetzen.

Die Nationale Fernseh- und Hörfunkkommission **Armeniens** ist ein unabhängiges staatliches Organ, dessen Tätigkeit in erster Linie durch die Rundfunkgesetzgebung<sup>18</sup> und seine eigene Geschäftsordnung geregelt ist. Sie besteht aus neun Mitgliedern, die alle vom Präsidenten für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt werden<sup>19</sup> und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen. Die Mitglieder müssen armenische Staatsbürger sein und über umfangreiche Erfahrung im Bereich Journalismus, Rundfunk, Technologie, Kultur, Kunst, Wissenschaft oder Recht verfügen, einen Hochschulabschluss haben und die armenische Sprache beherrschen. Die Sitze in der Kommission dürfen nicht von Mitgliedern der Leitungsgremien politischer Parteien, Verantwortlichen des öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunks oder sonstigen Personen besetzt werden, die vertragliche Beziehungen zu Rundfunkveranstaltern unterhalten oder Gründer und/oder Eigentümer oder Miteigentümer (Anteilseigner oder Investor) eines Rundfunkveranstalters sind. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen neben ihrem Amt keine andere bezahlte Beschäftigung außer Lehr-, wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit ausüben.

Der Aufgabenbereich der Kommission umfasst lediglich die Lizenzierung und Überwachung privater Rundfunkveranstalter:

- sie teilt Frequenzen zu und erteilt Lizenzen;



- sie kontrolliert die Einhaltung der bestehenden Standards und der Lizenzbedingungen bei Programmgestaltung und Technik;
- sie kann die Lizenz eines Rundfunkveranstalters aussetzen, solange ein Gerichtsverfahren wegen Verstoßes gegen das Rundfunkgesetz anhängig ist;
- sie kann unter gewissen Umständen, die im Rundfunkgesetz geregelt sind, die Lizenz entziehen.

Die Nationale Fernseh- und Hörfunkkommission wird vom Staat finanziert und berichtet der Nationalversammlung jährlich über ihre Tätigkeit und Finanzen. Diese Berichte veröffentlicht sie auch in der Presse.

In den verbleibenden acht Ländern, das heißt in **Belarus**, der **Russischen Föderation**, **Kasachstan**, allen **zentralasiatischen Staaten** und in **Estland**, erfolgt die Lizenzierung durch ein Regierungsorgan (üblicherweise beraten durch eine Kommission beim zuständigen Ministerium) oder durch eine ressortübergreifende Regierungskommission. Ein typisches Beispiel für Letzteres ist **Usbekistan**, wo die „Ressortübergreifende Koordinierungskommission für die Verbesserung und Steigerung der Effizienz von Informationstätigkeit und Datenübertragung beim Ministerkabinett der Republik Usbekistan“ sich aus Vertretern der Kommunikations- und Informationsbehörde, des Innenministeriums, des Nationalen Sicherheitsrats und der Presseagentur (allesamt Regierungsorgane) sowie einem einzelnen Journalisten zusammensetzt.<sup>20</sup>

Diese staatlichen Stellen haben unterschiedliche Bezeichnungen: Regierungsausschuss für Fernsehen und Hörfunk in **Tadschikistan**, Komitee für Informationen und Archive des Kultur- und Informationsministeriums in **Kasachstan** oder Kulturministerium in **Estland**. Der Kern ist jedoch derselbe, nämlich dass die Mitglieder des Organs, welches die erfolgreichen Bieter für Lizenzen auswählt, von der Regierung ernannt werden. Ihre Amtszeit und die Kriterien für ihre Auswahl, Ernennung und Absetzung sind nicht definiert, auch die Kriterien für die Lizenzvergabe sind vage, ihre Arbeit ist nicht transparent und öffentlich, sie werden vom Staat finanziert, und sie sind nicht verpflichtet, sich für ihre Arbeit vor der Öffentlichkeit oder dem Parlament zu verantworten – und tun dies häufig auch nicht.

In allen 15 Ländern der Region erteilen diese Behörden Lizenzen und bemühen sich sicherzustellen, dass die Rundfunkveranstalter die Lizenzbedingungen und die Gesetze einhalten. In vielen Ländern spielen sie darüber hinaus eine Rolle bei der Erarbeitung einer nationalen Strategie und von Standards für den Rundfunk, vertreten ihr Land auf internationaler Ebene,<sup>21</sup> prüfen Beschwerden, unter anderem von Zuschauern und Zuhörern, und so weiter.

#### 4. Lizenzierungskriterien und -verfahren

Die Kriterien, die eine Lizenzbehörde bei der Auswahl der erfolgreichen Gebote in einem Ausschreibungsverfahren anwendet, sind ein wichtiger Hinweis darauf, ob den Interessen der Gesellschaft und der Informationsfreiheit Rechnung getragen wird.

Die Gesetze, nach denen diese Behörden handeln, unterscheiden sich in der Anzahl und der Eindeutigkeit ihrer Kriterien. Das Rundfunkgesetz **Estlands**<sup>22</sup> zeichnet sich durch besondere Kürze aus, da es lediglich verlangt, dass die Lizenz an den Antragsteller zu vergeben ist, der den besten Vorschlag einreicht (Art. 40 Abs. 4 Nr. 2). Das einzige gesetzliche Kriterium in **Lettland** besteht darin, dass der Bieter zu bevorzugen ist, „dessen allgemeines Programmkonzept auf einen größeren öffentlichen Bedarf ausgerichtet ist“ (Art. 12 Abs. 3 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes). In **Aserbaidschan** „sollten die Interessen der Zuschauer, Zuhörer und des Staates berücksichtigt werden“, wenn die Bedingungen für eine Ausschreibung festgelegt werden, und in **Kasachstan** bevorzugen die Vorschriften für eine Ausschreibung von Konzessionen für terrestrischen Rundfunk „die besten kreativen, technischen und finanziellen Vorschläge“.

In der **Russischen Föderation** geht derjenige erfolgreich aus einer Ausschreibung hervor, der das beste kombinierte Rundfunk-, Technik- und Finanzmodell anbietet. Es ist jedoch schwer zu sagen, nach genau welchen Kriterien bewertet wird, welches Modell das beste ist.<sup>23</sup> Darüber hinaus hat die nationale Lizenzbehörde (gegenwärtig *Россвязьохранкультура* –

Rosswjasochrankultura, das Föderale Aufsichtsamt für Massenkommunikation, Telekommunikation und Schutz des kulturellen Erbes<sup>24</sup>) in der deutlichen Mehrheit der Fälle Ausschreibungen aufgelegt, ohne einen klaren Zielmarkt für bestimmte Rundfunkmodelle zu definieren („freies Rundfunkkonzept“). Diese Praxis wurde 2002 von Prof. Michail Fedotow beleuchtet, der berechtigterweise anmerkte: „Dies bedeutet *de facto* den Verkauf von Frequenzen, da alle Ausschreibungen nach freien Konzeptmodellen abgehalten werden“, und fragte: „Wie sieht dann die Politik des Staates bei der Lizenzierung von Rundfunkveranstaltern aus?“<sup>25</sup>

Art. 25 des Rundfunkgesetzes der **Ukraine**<sup>26</sup> beinhaltet drei Kriterien, die der Landesrundfunkrat bei der Bestimmung des Gewinners einer Ausschreibung anzuwenden hat: größtmögliche Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen, Absicht der Übertragung gesellschaftlich wichtiger Sendungen (Nachrichten, gesellschaftspolitische Programme, Kindersendungen etc.), der Berücksichtigung der Informationsbedürfnisse nationaler Minderheiten und der Gewährleistung der Redefreiheit sowie sehr gute finanzielle, fachliche und technische Ressourcen.

Die Rundfunkkommission in **Armenien** muss bei der Vergabe von Lizenzen vier Kriterien beachten: Eigenproduktion der Programme, Produktion in Armenien, die technischen und finanziellen Ressourcen des Antragstellers sowie die berufliche Qualifikation seines Personals.

Die Republikanische Rundfunkkommission in **Belarus** muss gar noch mehr Kriterien bei der Auswahl erfolgreicher Bieter anwenden:

- Umsetzbarkeit des künstlerischen Konzepts und der wichtigsten technischen und finanziellen Parameter;
- verfügbare Kapazitäten auf dem Äther;
- Umsetzbarkeit des Geschäftsmodells und Finanzmittel des Bieters;
- Datum für die Aufnahme des Dienstes und dessen Entwicklungsaussichten;
- Befähigung des Bieters (frühere Erfahrungen in ähnlichen Geschäftsbereichen).

In **Litauen** verlangt das Informationsgesetz<sup>27</sup> von der Hörfunk- und Fernsehkommission, den Antragstellern den Vorzug zu geben, die Kreativität und kulturelle Echtheit versprechen und zusagen, Information und Bildung zu bieten und Informationen korrekt und unvoreingenommen darzubieten, die Menschenwürde und Privatsphäre zu achten, Minderjährige vor möglichem körperlichem, geistigem und sittlichem Schaden durch frei zugängliche Informationen zu schützen und in Gebieten zu senden, die bislang nicht durch andere Stationen abgedeckt sind.

In **Moldau** ist der Antragsteller erfolgreich, dessen Programmgestaltung und technische Ressourcen den öffentlichen Bedürfnissen und den Lizenzbedingungen am besten entsprechen. Bevorzugt werden Rundfunkveranstalter, die sich um eine Lizenz bewerben, um eigenproduzierte oder in Moldau hergestellte Programme zu übertragen. Vor 2006 beinhalteten die Kriterien auch die Förderung der Meinungsvielfalt, des Wettbewerbs, der Kreativität, Unabhängigkeit und Objektivität im Rundfunk.

In **Usbekistan** gewinnt der Antragsteller, welcher die besten kreativen, technologischen und betriebswirtschaftlichen Vorschläge vorlegt, die der Medien- und Kommunikationsgesetzgebung, den Lizenzbedingungen sowie den in den Verordnungen zur Telekommunikationslizenzierung niedergelegten Bedingungen entsprechen.<sup>28</sup> Die Gebote sind unter folgenden Gesichtspunkten zu bewerten:

- Menge an eigenen Sendungen, die ausgestrahlt werden soll, Übertragungsdauer (täglich, 24 Stunden), Verhältnis der Sprachen im Angebot, geplante Sendezeit in der Amtssprache;
- Vielfalt der Methoden und Mittel zur Informationsübermittlung (Teletext, Synchronisation etc.);
- Verwendung moderner Studio- und Übertragungstechnik;
- Verpflichtung zur Produktion und Verbreitung (Übertragung) von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in hoher Ton- und Bildqualität;
- Verpflichtung zur Abdeckung auch abgelegener Gebiete;
- wirtschaftliche Aspekte (Finanzierungsquellen und deren Zuverlässigkeit, Einnahmen und Ausgaben);
- Zielpublikum der vorgeschlagenen Programme und Genre-Mix;
- fachlicher Ausbildungsstand des journalistischen und technischen Personals;

- Verhältnis von Eigenproduktionen zu Wiederausstrahlungen;
- bestehendes Rundfunknetz im Besitz des Antragstellers.

Eine wichtige Bestimmung besteht darin, dass – wenn zwei oder mehr Bieter in einer Ausschreibung Vorschläge einreichen, die gleichermaßen die Anforderungen erfüllen – derjenige den Zuschlag erhält, der das meiste Geld für die Lizenz bietet.

In **Kirgisistan** berücksichtigt die Lizenzbehörde den Umfang an Eigenproduktion des Antragstellers, die Übertragungsdauer (täglich, 24 Stunden), die Möglichkeiten zur Übertragung zusätzlicher Informationen, die Übertragungstechnologien und -anlagen und wie sie eingesetzt werden, die Verpflichtung zur Abdeckung abgelegener Gebiete, den Besitz eines bestehenden Rundfunknetzes, die wirtschaftlichen (finanziellen) Ressourcen sowie den fachlichen Ausbildungsstand des journalistischen und technischen Personals.

Wenn eine Lizenzbehörde unabhängig sein soll, muss sie ihre Tätigkeit transparent ausüben. Öffentliche Sitzungen, von denen der Öffentlichkeit und/oder Journalisten Aufzeichnungen zugänglich gemacht werden, sind ein zentrales Erfordernis für eine gesellschaftliche Kontrolle der Entscheidungen, die von einem derart wichtigen Organ getroffen werden. Wir sehen, dass die Sitzungen des Landesrundfunkrats in der **Ukraine** öffentlich sind und dass das Gesetz keine geschlossenen Sitzungen vorsieht. In **Armenien**, **Georgien**, **Lettland** und **Litauen** müssen die Lizenzierungsorgane nach dem Gesetz öffentlich tagen, wenngleich Sitzungen hinter verschlossenen Türen abgehalten werden dürfen, um keine nach dem Gesetz geheim zu haltenden Informationen offenzulegen (oder, wie in Litauen, um gegebenenfalls die Privatsphäre oder das Eigentum einer Person zu schützen). Darüber hinaus sind in **Georgien** und **Litauen** Entscheidungen und Beschlüsse – auch solche, die in geschlossener Sitzung gefasst wurden – im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sämtliche Beschlüsse, Entscheidungen, Anweisungen, Aufzeichnungen und sonstigen Dokumente der Kommission müssen der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zugänglich sein.

In der Gesetzgebung anderer postsowjetischer Länder finden sich keine Forderungen zur Transparenz. Der höchste Grad an Öffentlichkeit besteht hier in der Möglichkeit, dass Lizenzantragsteller oder ihre Vertreter während der Auswertung von den Geboten auf eine Ausschreibung anwesend sind. In diesem Zusammenhang ist es kaum verwunderlich, dass die Chefs mehrerer diplomatischer Vertretungen und Organisationen wie der Europäischen Kommission, des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ihre Besorgnis hinsichtlich des Lizenzierungsverfahrens in **Moldau** zum Ausdruck gebracht und direkt erklärt haben, dass „die Zuteilung von Lizenzen und Frequenzen transparent und gerecht erfolgen [muss], um jegliche Zweifel hinsichtlich politischer Erwägungen oder wirtschaftlicher Voreingenommenheit zu zerstreuen“. Sie erinnerten daran, dass „Moldau Verpflichtungen übernommen [hat], einen angemessenen Rechtsrahmen zur Gewährleistung der Meinungs- und der Medienfreiheit in Übereinstimmung mit den europäischen Standards und den Empfehlungen des Europarats und der OSZE zu schaffen und zu pflegen sowie für Transparenz im Verhältnis zwischen den Behörden und den Medien entsprechend den Empfehlungen des Europarats zu sorgen. Transparenz im Entscheidungsfindungsprozess für die Frequenzzuweisung und die Lizenzvergabe, deren Fehlen vom OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit 2004 kritisiert wurde, ist ein unmittelbarer Teil dieser Verpflichtungen.“<sup>29</sup>

## 5. Laufzeit und Verlängerung von Lizenzen

Offensichtlich wird fast nirgendwo in der Welt das Recht, eine Frequenz für Fernsehen oder Hörfunk (oder auch andere Zwecke) zu nutzen, auf unbestimmte Zeit erteilt. Da das elektromagnetische Spektrum begrenzt ist, kann nicht jeder, der möchte, seine Sendungen ausstrahlen, weder jetzt noch in Zukunft. Daher und aufgrund der Tatsache, dass die Funkfrequenzen den Äther nutzen, der dem Volk (bzw. dem Staat) gehört, ist das Recht, auf diesen Frequenzen zu arbeiten, zeitlich begrenzt.

Wenn man die Lizenzlaufzeiten vergleicht, findet man die längsten für landesweite Rundfunkveranstalter in **Litauen** (wo das novellierte Zivilgesetzbuch eine unbegrenzte Lizenz – ohne Enddatum – vorsieht;<sup>30</sup> wie gesehen, ist das Lizenzierungsverfahren hier am wenigsten vom

Staat abhängig) und **Georgien**. Lizenzen werden für gewöhnlich für drei bis sieben Jahre erteilt, in manchen Ländern auch länger, wenn umfangreiche Investitionen wie für Satellitenrundfunk erforderlich sind.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass in den Ländern, in denen eine Ausräumung der Unwägbarkeiten im Lizenzierungsverfahren schwierig wird, die Branche darauf drängt, dass die bestehenden Lizenzlaufzeiten zumindest verlängert werden, jedoch ohne großen Erfolg. So hat der Präsident der Nationalen Vereinigung der Rundfunkveranstalter der Russischen Föderation, Eduard Sagalajew, wiederholt nach präzisen und transparenten Lizenzierungsvorschriften verlangt, und er betrachtet die Einführung längerer Lizenzlaufzeiten als ein vorrangiges Ziel. Sagalajew spricht sich für eine Zehnjahreslizenz aus, da er der Auffassung ist, fünf Jahre seien nicht ausreichend, um kommerziellen Erfolg im Mediengeschäft zu erzielen.<sup>31</sup>

Die Laufzeit einer Lizenz hätte natürlich nicht diese Bedeutung, wäre ihre Verlängerung nicht mit übermäßigen oder unklaren Anforderungen verbunden.

Eine Untersuchung der höchst unterschiedlichen Vorschriften für die Verlängerung von Lizenzen in den postsowjetischen Staaten ergab folgende Ergebnisse, die im Folgenden nach zunehmender Strenge aufgeführt sind.

**Litauen** hat keinerlei Verlängerungsverfahren, da das Zivilgesetzbuch eine „Lizenz ohne Enddatum“ vorsieht. In **Lettland** hat ein Rundfunkveranstalter ein bevorzugtes Recht auf Lizenzverlängerung, wenn gegen ihn im vorangegangenen Jahr keine Gerichtsurteile wegen Verstößen gegen das Rundfunkgesetz ergangen sind. **Aserbaidschan** verlängert eine Lizenz nicht, wenn sich der Rundfunkveranstalter mehrfach Gesetzesverstöße zuschulden kommen lassen und trotz Warnungen des zuständigen staatlichen Organs diese nicht abgestellt hat oder wenn gegen ihn mehrfach Geldbußen oder andere Strafen verhängt wurden. Die **Ukraine** kann die Verlängerung vorenthalten, wenn ein Rundfunkveranstalter gegen die Bestimmung seiner bestehenden Lizenz oder das Gesetz verstoßen hat. Die Verstöße müssen durch Beschlüsse und Sanktionen des Landesrundfunkrats bestätigt und dürfen nicht in ordnungsgemäßen Rechtsverfahren oder durch Gerichtsurteile aufgehoben sein. In **Moldau** wird eine Lizenz verlängert, wenn deren Bestimmungen über die gesamte Laufzeit eingehalten wurden und es keine Verstöße gegen die Rundfunkgesetze gab. Um seine Lizenz zu verlängern, muss ein Rundfunkveranstalter in **Belarus** nicht nur die Mediengesetze und das von ihm eingereichte Programmkonzept, sondern auch die Vorschriften der Lizenz zur Funkfrequenznutzung eingehalten haben. Eine Lizenz wird in **Georgien** nicht automatisch verlängert, wenn der Inhaber wegen Verstößen gegen das Gesetz oder den (noch nicht verabschiedeten) Verhaltenskodex bestraft wurde, und auch nicht, wenn er einen Beschluss der Lizenzbehörde nicht umgesetzt oder gegen die Lizenzbestimmungen verstoßen hat. In **Tadschikistan** hat ein Rundfunkveranstalter, „der sich in seiner Tätigkeit keiner Vergehen schuldig gemacht hat“, ein „bevorzugtes Recht“ auf Lizenzverlängerung. Wenn eine Lizenz zur Verlängerung ansteht, werden die Konsumentenmeinung zur Programmqualität und auch die Bedürfnisse der Öffentlichkeit berücksichtigt. In **Usbekistan** werden die Lizenzen nach demselben Verfahren wie bei ihrer ursprünglichen Beantragung verlängert. **Armenien** verlängert überhaupt keine Lizenzen, was zu den widersprüchlichsten Aspekten der nationalen Rundfunkgesetzgebung gehört.

## 6. Lizenzierungspraxis

Die Art und Weise, wie die Lizenzbehörden agieren, muss, was die Auswahl der erfolgreichen Bieter bei Ausschreibungen anbelangt, für viele enttäuschend sein. Bei einer genauen Betrachtung der Beschwerden lässt sich ein eindeutiger Trend feststellen, nämlich ein Rückgang von politischen Sendungen und Nachrichten zugunsten von Unterhaltung. In **Moldau** kam eine Fachkonferenz über Journalismus und Meinungsfreiheit zu diesem Schluss und erklärte, der Koordinationsrat für Audiovisuelles, welcher Lizenzen erteilt und aus Vertretern der Regierungspartei besteht, habe die Angewohnheit, politisch „fragwürdige“ Rundfunkveranstalter zurückzuweisen.<sup>32</sup> In **Georgien** berichten Beobachter vor Ort, die Nationale Regulierungskommission für Kommunikationswesen und Post wende Sanktionen selektiv an und lege zweierlei Maß an. In diesem Zusammenhang wurde der Fall des regionalen Rundfunkveranstalters Lomsia-TV angeführt. Ihm wurde die Verlänge-

zung der Lizenz verwehrt, obgleich ein anderer Rundfunkveranstalter (Rustavi-2, der den Behörden nahesteht) weiter senden durfte, obwohl er ähnliche Vergehen begangen hatte.<sup>33</sup> Zahlreiche Ablehnungen von Lizenzverlängerungen wurden aus **Tadschikistan** berichtet, darunter unter dem Vorwand, „Privatrundfunk ist eine Erfindung des weltweiten Imperialismus“.<sup>34</sup>

Die schärfste Kritik wurde jedoch an der Nationalen Fernseh- und Hörfunkkommission **Armeniens** insbesondere wegen ihres Umgangs mit der Fernsehstation A1+ geübt. Als einziger Kanal, der landesweit und in der Hauptstadt verfügbar ist und (nach Aussagen des Presseclubs Eriwan) nicht unter dem Einfluss der Behörden steht, erhielt er zum ersten Mal bei einer Ausschreibung am 2. April 2002 keine Lizenz. Dies veranlasste den armenischen Journalistenverband, des Presseclub Eriwan, die nichtstaatliche Organisation Internews und die Botschaft der USA zu dem Vorwurf, es sei gegen die Vorschriften zur Auswahl der Gewinner verstoßen worden. Der Europarat rief die staatlichen Stellen auf, die Rundfunkgesetze dringend entsprechend seinen Empfehlungen zu ändern.<sup>35</sup> Die Kritik wurde derart heftig, dass der Außenminister der Lizenzbehörde beisprang und erklärte: „Wir betrachten es als erforderlich, darauf hinzuweisen, dass die Ausschreibung für Frequenz 37 wie für andere Frequenzen auch gemäß dem Gesetz 'Über Fernsehen und Hörfunk'<sup>[36]</sup> abgehalten wurde, das unter der Mitarbeit von allen Fernsehgesellschaften entworfen, mit überwältigender Mehrheit in der Nationalversammlung – also unter Einschluss aller einflussreichen politischen Kräfte des Landes – verabschiedet und schließlich in einem Bericht der entsprechenden Abteilung des Europarats positiv aufgenommen wurde.“<sup>37</sup>

Dieses Argument könnte man akzeptieren, jedoch hat A1+ in den nachfolgenden Jahren bisher Gebote bei zwölf Ausschreibungen abgeben und wurde jedes Mal abgewiesen. Die Journalisten kommen zu dem Schluss, dass ungeachtet der Vorzüge der Gebote von A1+ in den Ausschreibungen und ungeachtet dessen, dass der Sender über gesunde Finanzen verfügt, die Kommission entschlossen ist, bei A1+ für Funkstille zu sorgen.<sup>38</sup>

## 7. Lizenzbeschränkungen für Ausländer

Lizenzierung hat mit der Regulierung von ausländischem Eigentum an den nationalen Medien zu tun. Eine Reihe von Ländern, auch im Westen, beschränkt ausländisches Eigentum, um ihre nationalen Informationsquellen vor politischen Einflüssen aus dem Ausland und inländische Unternehmen vor der Macht transnationaler Unternehmen zu schützen. Unter den Massenmedien ist dasjenige, welches besonderen Schutz gegen ausländischen Expansionsdrang genießt, das einflussreichste und zugänglichste, nämlich das Fernsehen.

Andere GUS-Staaten haben sich ein Beispiel am russischen Mediengesetz<sup>39</sup> (und seinem Art. 7 zu den Gründern) genommen und gesetzlich festgelegt, dass die Gründung von Medienunternehmen durch gebietsfremde ausländische oder staatenlose Personen verboten ist. Gegenwärtig gilt dieses Verbot (neben der **Russischen Föderation**) noch in **Aserbaidschan** (es sei denn, ein Ausländer hat seinen ständigen Wohnsitz dort, dann aber auch nur nach einem zwischenstaatlichen Vertrag) und in **Belarus**. Ausländischen juristischen und natürlichen Personen ist es in **Kirgisistan**, **Lettland**, **Tadschikistan** (dort auch Staatenlosen), **Turkmenistan** und der **Ukraine** (in Bezug auf Rundfunk) grundsätzlich verboten, Medien zu gründen. **Kasachstan** und **Moldau** verbieten, dass Ausländer als Chefredakteure tätig sind.

Eine Reihe von Ländern hat Medieneigentums Klauseln verwendet, um ausländischen Staatsbürgern Beschränkungen aufzuerlegen. In **Kasachstan** dürfen ausländische juristische und natürliche Personen sowie Staatenlose weder unmittelbar noch mittelbar mehr als 20 Prozent eines Unternehmens, das ein Medium besitzt oder im Mediengeschäft tätig ist, besitzen, verwerten, veräußern oder verwalten.<sup>40</sup> **Litauen** gestattet Ausländern nur dann, „Produzenten oder Verbreiter von öffentlichen Informationen“ zu sein, wenn sie ein eigenes Unternehmen oder eine Tochtergesellschaft zu diesem Zweck im Land gründen. **Usbekistan** untersagt es Unternehmen mit einer mehr als 30-prozentigen ausländischen Beteiligung, Medien zu gründen, und **Aserbaidschan** beschränkt die Höhe der Mittel, die Ausländer in Medien investieren dürfen.

Ähnliche Beschränkungen gelten für den Erwerb von Rundfunklizenzen durch Ausländer in **Aserbaidschan**, **Armenien**, **Georgien**, **Lettland**, der **Russischen Föderation** und anderen Ländern. So schließt das Kommunikations- und Postgesetz **Georgiens** (1999) Lizenzen aus für:

- Behörden ausländischer Staaten und deren Vertreter;
- ausländische und staatenlose Personen und deren Vertreter;
- nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften, deren Vertretungen oder Tochtergesellschaften;
- nach georgischem Recht gegründete Gesellschaften, die zu mehr als 50 Prozent im Besitz von unter b) und c) genannten Personen sind.

Zwischenzeitlich sind die Beschränkungen zur Einrichtung und zum Besitz von Fernseh- und Hörfunkstationen auf unerklärliche Weise verschwunden, als **Moldau** seine Rundfunkgesetzgebung 2006 novellierte. Ähnliche Obergrenzen für ausländischen Rundfunkbesitz (30 Prozent) verschwanden interessanterweise auch, als die **Ukraine** ihr Rundfunkgesetz im selben Jahr neu formulierte.

Eine weitere Beschränkung in dieser Reihe ist schließlich die Einführung von Sendezeitquoten für im Ausland produzierte Programme in den postsowjetischen Ländern.

Die Praxis in den postsowjetischen Ländern zeigt jedoch, dass ausländische Unternehmen und Einzelpersonen in Bezug auf den Betrieb und den Besitz von Medien sehr viel größere Freiheiten genießen, als es das Gesetz erlaubt.<sup>41</sup> Diese Frage wird von staatlichen Behörden zwar mit einem Seitenblick auf das Gesetz, häufiger jedoch unter Abwägung der politischen und wirtschaftlichen Zweckdienlichkeit behandelt. Unter „Zweckdienlichkeit“ sind in diesem Zusammenhang Investitionen in die Unterhaltungs- und politisch neutralen Medien und Aktivitäten zu verstehen, die keine wesentlichen Aspekte der staatlichen Informationssicherheit tangieren. Beispiele hierfür sind die zahlreichen westlichen Kabel- und Satellitenkanäle, die heute in postsowjetischen Ländern allenthalben verfügbar sind, ohne dass sie dort eine Lizenz erhalten oder sich angesiedelt hätten. Ein weiteres Beispiel ist der russische Kanal Ren-TV, der überwiegend Unterhaltung bringt und zum Teil der deutschen Gesellschaft RTL gehört.

## 8. Schlussbemerkungen

Wenn Rundfunkveranstalter lizenziert und die Übertragungswege im Interesse der gesamten Gesellschaft überwacht werden sollen, ist es wichtig, dass die entsprechende Behörde vom Staat unabhängig ist und unter Berücksichtigung der öffentlichen Meinung gebildet wird. Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass das Organ, welches diesen Kriterien in der postsowjetischen Landschaft am stärksten entspricht, die Hörfunk- und Fernsehkommission **Litauens** ist.

In Bezug auf die Lizenzierungskriterien kann man die postsowjetische Praxis als „technologisch“ (**Belarus**, **Kirgisistan**, **Russische Föderation**, **Usbekistan**), „gesellschaftlich“ (**Lettland**, **Litauen**, **Ukraine**) und „national“ orientiert (**Armenien**, **Moldau**) klassifizieren. Das technologische Prinzip bewertet die Unternehmen nach ihrer Fähigkeit, einen Rundfunkbetrieb aufzunehmen und ihn verlässlich zu führen, das gesellschaftliche Prinzip betont stärker die Interessen der Öffentlichkeit, und das nationale Prinzip bevorzugt diejenigen, die ihre Eigenproduktionen oder im Land produzierte Programme ausstrahlen wollen. Die obigen Ausführungen zeigen, dass diese Kriterien nicht immer klar, eindeutig und detailliert in den Regulierungsbestimmungen definiert sind. Damit wird der Weg frei für Subjektivität und für politischen und wirtschaftlichen Druck auf die Lizenzbehörde.

Neben den Kriterien für die Auswahl derer, die Frequenzen bekommen, für die Kontrolle, wie Rundfunkveranstalter ihr Recht auf deren Nutzung ausüben, und für die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Lizenzbehörde spielen die Lizenzlaufzeit und die Bedingungen für deren Verlängerung ebenfalls eine wichtige Rolle. Eine Kurzzeitlizenz hindert einen Rundfunkveranstalter nicht nur daran, seine Anfangsinvestitionen wieder hereinzuholen, sondern macht diesen Rundfunkveranstalter extrem von der Lizenzbehörde abhängig, wenn die Erweiterung oder Verlängerung ungewiss ist. Wenn man bedenkt, dass die Lizenzierungsorgane in den meisten postsowjetischen Ländern von den staatlichen Behörden abhängig sind, dass die Lizenzierungskriterien unklar sind und dass das Gesetz bestehenden Rundfunkveranstaltern



keine Vorzüge einräumt, macht eine Kurzzeitlizenz private Rundfunkveranstalter von den politischen Überlegungen der regierenden Kreise abhängig. Kurzzeitlizenzen sind nicht nur für die Geschäftsinteressen der Rundfunkveranstalter, sondern auch, und dies ist sehr viel wichtiger, für die Entwicklung der Informationsfreiheit von Nachteil. Dies liegt nicht nur an der eben erwähnten Abhängigkeit der Rundfunkveranstalter vom Staat. Langfristige Planung und umfangreiche Investitionen in die Produktion und den Kauf von Programmen schaffen eine stabile Beziehung zur Zuschauerschaft. Um dieses Vertrauensverhältnis aufrechtzuerhalten, versuchen die Rundfunkveranstalter, dem Bedarf bestmöglich gerecht zu werden, insbesondere durch Informations- und Anschauungsvielfalt sowie hochprofessionellen Journalismus. Aus den

obigen Äußerungen kann man ableiten, dass die Lizenzlaufzeit, die scheinbar ein technisches Anliegen ist, tatsächlich eng mit der Entwicklung der Informationsfreiheit im Rundfunksektor zu tun hat.

In den meisten der untersuchten Länder muss ein Rundfunkveranstalter sich bemühen, nicht das Gesetz und die Bestimmungen seiner Lizenz (die ohnehin vorsehen, dass nicht gegen das Gesetz verstoßen werden darf) zu übertreten, um eine automatische Lizenzverlängerung zu erhalten. Das Verfahren zur Erfassung von Verstößen ist jedoch nicht immer eindeutig festgelegt, und einige Länder schließen darüber hinaus die Verlängerung im Fall eines Verstoßes gegen Beschlüsse der Lizenzbehörde oder gar gegen einen Ehrenkodex aus.

- 1) Ukaz Президента Союза Советских Социалистических Республик о демократизации и развитии телевидения и радиовещания в СССР от 14 июля 1990 года N 357.
- 2) Siehe z. B. Anna Kachkaeva und Andrei G. Richter "The Emergence of Non-State TV in the Ukraine", in: Canadian Journal of Communication, 4, Band 17 (1992).
- 3) Закон СССР "О печати и других средствах массовой информации" от 12 июня 1990 года N 1556.
- 4) Siehe z. B. Empfehlung Rec(2000)23 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Unabhängigkeit und die Funktionen von Regulierungsbehörden im Rundfunksektor.
- 5) Siehe *Visuomenės Informavimo Įstatymas* (Gesetz über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit) vom 2. Juli 1996 Nr. I-1418 (Überarbeitete Fassung vom 11. Juli 2006 - Nr. X-752), abrufbar in englischer Sprache unter <http://www.rtk.lt/en/static.php?strid=274108>; siehe auch Jurgita Iešmantaitė, [LT] Neue Fassung des Informationsgesetzes in Kraft, in IRIS 2006-9: 16, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2006/9/article25.de.html>
- 6) Lietuvos radijo ir televizijos taryba, der Nationale Hörfunk- und Fernsehrat, ist das Leitungsgremium des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters LRT.
- 7) Andere Quellen - wie Mittel, die für die Prüfung von Lizenzanträgen und die Änderung von Lizenzbedingungen eingenommen wurden, Zahlungen für erbrachte Leistungen, Unterstützungsfonds und Publikationstätigkeit - können auch verwendet werden.
- 8) Siehe das Hörfunk- und Fernsehgesetz vom 24. August 1995, *Latvijas Vēstnesis* (Amtsblatt), 137 (420), 8. September 1995, in der letzten Fassung vom 16. Dezember 2004, in englischer Sprache abrufbar unter <http://www.ttc.lv/index.php?id=10&id=50&EN&seid=down&id=13711>
- 9) *Television across Europe: regulation, policy and independence. Monitoring Reports. Summary.* - Budapest, N.Y., 2005, P. 265.
- 10) Siehe das Gesetz der Republik Moldau über Audiovisuelles, in englischer Sprache abrufbar unter: <http://www.cca.md/Audiovisual%20Code.doc>
- 11) Siehe Закон України Про Національну раду України з питань телебачення і радіомовлення (Відомості Верховної Ради (ВВР), 1997, N 48, ст.296 ) { Із змінами, внесеними згідно із Законами N 134-XIV ( 134-14 ) від 30.09.98, ВВР, 1998, N 45, ст.272 N 998-XIV ( 998-14 ) від 16.07.99, ВВР, 1999, N 41, ст.373 N 1709-III ( 1709-14 ) від 11.05.2000, ВВР, 2000, N 32, ст.257 N 2680-III ( 2680-14 ) від 13.09.2001, ВВР, 2002, N 2, ст.5 N 762-IV ( 762-15 ) від 15.05.2003, ВВР, 2003, N 30, ст.247 } { В редакції Закону N 2461-IV ( 2461-15 ) від 03.03.2005, ВВР, 2005, N 16, ст.0,265 } { Із змінами, внесеними згідно із Законом N 3317-IV ( 3317-15 ) від 12.01.2006, ВВР, 2006, N 18, ст.155 } unter <http://zakon1.rada.gov.ua/>
- 12) Siehe Конституція України ( Відомості Верховної Ради (ВВР), 1996, N 30, ст. 141 ) unter <http://zakon1.rada.gov.ua/>
- 13) Siehe Закон Грузии "О связи и почте" (в ред. законов от 28.06.2000 -N°30-ІІІ, 13.12.2000 N°686-вс, 23.05.2001 N°884-ІІс, 7.05.2002 N°1388-ІІс, 28.03.2003 N°2036-ІІс), abrufbar unter: <http://www.medialaw.ru/exussrlaw/l/ge/telecom.htm>
- 14) Siehe Закон Азербайджанской Республики о телерадиовещании от 5 октября 2002 г. N°794, abrufbar unter: <http://www.medialaw.ru/exussrlaw/l/az/tv.htm>
- 15) Im Gesetz ist nicht direkt vom Landesrundfunkrat die Rede, es erwähnt lediglich eine „entsprechende staatliche Stelle“, die später durch den Erlass des Präsidenten Aserbaidschans eingerichtet und personell ausgestattet wurde.
- 16) *Создан Национальный совет телевидения и радио // Наш век (Баку) 24. Januar 2003.* Quelle: <http://nashvek.media-az.com/56/news.html>
- 17) Sh. Sabirgysy, *Сабиргызы Ж. О новом органе надзора над телерадиоинформацией (Интервью с Директором Института прав средств массовой информации Рашидом Гаджилли) // Новое время (Баку), 25 января 2003 г.*
- 18) Siehe Закон Республики Армения "Регламент Национальной комиссии по телевидению и радио" от 11 января 2002 года N°ЗР-293, abrufbar unter: <http://www.medialaw.ru/exussrlaw/l/am/tv-radio-com.htm>
- 19) Im November 2005 wurde die Neufassung der Verfassung verabschiedet. Sie besagt, dass die eine Hälfte der nun acht Mitglieder der Rundfunkkommission von der Nationalversammlung gewählt, die andere vom Präsidenten Armeniens ernannt wird. Gleichzeitig verbleiben amtierende Mitglieder der Kommission gemäß den Übergangsbestimmungen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Danach besetzen die Nationalversammlung und der Präsident abwechselnd die freien Stellen. Somit kann das paritätische Verhältnis erst in einigen Jahren erreicht werden.
- 20) *Media Sustainability Index 2004. The Development of Sustainable Independent Media in Europe and Eurasia.* Washington, 2005, S. 226, 240, 254, 268.
- 21) So sind z. B. die Lizenzbehörden der baltischen Staaten, Moldaus und der Ukraine der Europäischen Plattform der Regulierungsbehörden (EPRA) beigetreten, die ein Forum für informelle Diskussionen und Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern - derzeit 49 Regulierungsbehörden im Rundfunksektor aus 41 europäischen Ländern - bietet.
- 22) Siehe das Rundfunkgesetz (*Ringhällinguseadus*) vom 19. Mai 1994, RT I 1994, 42, 680, in seiner jüngsten Fassung vom 21. Dezember 2006, in englischer Sprache abrufbar unter: <http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022>
- 23) Nach Meinung von Rechtsanwalt Sergei Pjankov „ist diese Frage eines der größten Probleme, da verschwommene Kriterien für die Auswahl des Gewinners in hohem Maße zu dem intransparenten Charakter der Ausschreibungen beitragen, der den Normen des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation widerspricht“. Siehe: „Лицензирование телерадиовещания в Российской Федерации на конкурсной основе: актуальные вопросы теории и практики“, Законодательство и практика масс-медиа, N°11, 2005 г.
- 24) Dmitri Golowanow, [RU] Superbehörde im Rundfunksektor entstanden, in: IRIS 2007-7: 18, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2007/7/article30.de.html>
- 25) M. A. Fedotov, *Право массовой информации в Российской Федерации.* М., 2002. S. 210.
- 26) Siehe Закон України "О телевидении и радиовещании" (Ведомости Верховной Рады Украины, 1994 г., N°10, ст. 43; 1995 г., N°13, ст. 85; 1996 г., N°5, ст. 18; 1997 г., N°15, ст. 115; 1998 г., N°2, ст. 6, N°34, ст. 233, N°49, ст. 302; 1999 г., N°41, ст. 373; 2000 г., N°27, ст. 213, N°32, ст. 257, в редакции Закона N°3317-IV от 12 января 2006 года, ВВР, 2006 г., N°18, ст. 155), abrufbar unter: <http://www.medialaw.ru/exussrlaw/l/ua/broadcast.htm>
- 27) Siehe oben unter Endnote 5 und auch den Lietuvos Radijo Ir Televizijos Komisija *Sprendimas Dėl Transliavimo Ir Retransliavimo Veiklos Licencijavimo Taisyklių Patvirtinimo, 2006 m. gruodžio 13 d. Nr. 112* (RTK-Beschluss zur Billigung der Vorschriften für die Lizenzvergabe für Rundfunk und Weiterverbreitung vom 13. Dezember 2006), abrufbar unter: [http://www.rtk.lt/lt/catalog\\_item.php?strid=27110&id=29532](http://www.rtk.lt/lt/catalog_item.php?strid=27110&id=29532) . Siehe weiterhin: Jurgita Iešmantaitė, [LT] Neue Vorschriften zur Lizenzerteilung für Rundfunk und Weiterverbreitung verabschiedet, in IRIS 2007-3: 16, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2007/3/article24.de.html>
- 28) Siehe Положение о лицензировании деятельности в сфере телекоммуникаций (Приложение N 2 к Постановлению КМ РУз от 22.11.2000 г. N 458) с изменениями, внесенными Постановлением КМ РУз от 23.09.2002 г. N 328, Постановлением КМ РУз от 27.09.2003 г. N 413, Постановлением КМ РУз от 05.07.2005 г. N 155, Постановлением КМ РУз от 16.08.2005 г. N 200 <http://www.bir.uz/law/obj1134723580/obj1135138206/obj1135138206/obj1135589431/obj1135589530/obj1135659227.txt>
- 29) Marija Praporščik, *Представители ряда дипломатических миссий и организаций считают, что в Молдове нет прозрачности при выдаче лицензий на право вещания и при распределении вещательных частот.* Bericht des Zentrums für Journalismus in Extremsituationen (CJES) des russischen Journalistenverbandes vom 10. November 2005.
- 30) Das Zivilgesetzbuch der Republik Litauen ist in englischer Sprache abrufbar unter: [http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc\\_l?p\\_id=245495](http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=245495)
- 31) *Независимая газета, 3 марта 2006.*
- 32) *Media Sustainability Index 2004. The Development of Sustainable Independent Media in Europe and Eurasia.* a. a. O., S. 177.
- 33) Ebd., S. 144.
- 34) D. Ibovov, *Правовые основы и практика лицензирования телерадиовещания в республике Таджикистан.* Bericht des Zentrums für Journalismus in Extremsituationen des russischen Journalistenverbandes vom 16. September 2003 ([www.cjes.ru](http://www.cjes.ru)).
- 35) Siehe: Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats 1304 (2002), Anerkennung der von Armenien übernommenen Pflichten und Verpflichtungszusagen, abrufbar auf Englisch unter: <http://assembly.coe.int/main.asp?Link=/documents/adoptedtext/ta02/eres1304.htm>
- 36) Siehe Закон Республики Армения "О телевидении и радио" (с изменениями и дополнениями, внесенными Законами Республики Армения от 20 февраля 2001 года, от 6 октября 2001 года, от 29 октября 2001 года, от 21 ноября 2001 года), abrufbar unter: <http://www.medialaw.ru/exussrlaw/l/am/broadcast.htm>
- 37) *Еженедельный бюллетень Ереванского пресск-клуба за 30 марта - 5 апреля 2002 г. и за 10-16 февраля 2006 г. (находится в Интернете на сайте www.урс.ам).*
- 38) A. Israeļjan, "A1+ в двенадцатый раз не предоставили эфир" *Аравот* (Ереван). 26 мая 2006 г.
- 39) Закон Российской Федерации "О средствах массовой информации" от 27 декабря 1991 года N°2124-1 (в ред. Федерального закона от 16.10.2006 N°160-ФЗ), abrufbar unter: [http://www.medialaw.ru/laws/russian\\_laws/txt/2.htm](http://www.medialaw.ru/laws/russian_laws/txt/2.htm)
- 40) Eine ähnliche Bestimmung findet sich interessanterweise auch im Gesetz „Über die nationale Sicherheit“ (1998).
- 41) Siehe z. B. *Сборник аналитических докладов по современному состоянию законодательства о СМИ в странах СНГ и Прибалтики.* М., 2004. S. 18.